

## Dienstleistungsvertrag<sup>1</sup>

Zwischen der  
**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das  
**Bundesministerium für Landwirtschaft,  
Ernährung und Heimat (BMLEH)**

vertreten durch das  
**Julius Kühn-Institut (JKI)  
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen  
Erwin-Baur-Straße 27  
06484 Quedlinburg**

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

<Firma>  
<Straße>  
<PLZ> <Ort>

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

---

<sup>1</sup> Hinweis: Im Zuge einer etwaigen Zuschlagserteilung wird dieser Vertrag im Original in zweifacher Ausfertigung vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übersandt. Eine Einreichung durch den Bieter bereits mit dem Angebot ist nicht erforderlich.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist die Unterstützung bei der Durchführung des KLINU-Projektes („Aufbau einer Struktur zur gemeinschaftlichen Erschließung obstgenetischer Ressourcen in Mittelasien mit Züchtungspotential für klimatolerante Nutzpflanzen“); Teilvorhaben: Erhaltung und Nutzung obstgenetischer Ressourcen (Förderkennzeichen 01DK26008A). Das umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Etablierung des Kasachisch-Deutschen Instituts zum Schutz der Ökosysteme und Biodiversität (KaGEB) und des Kirgisisch-Deutschen Instituts zum Schutz der Ökosysteme und Biodiversität (KyGEB) als nationale Koordinierungszentren:
  - a) Organisation von Konferenzen, Workshops und Exkursionen zum Aufbau eines Netzwerkes mit den relevanten Akteuren und
  - b) Aufbau einer Dokumentations- und Informationsstruktur für potentielle Akteure;
2. Aufbau der Forschungsstruktur
  - a) Erfassung, Charakterisierung und Evaluierung der noch vorhandenen Biodiversität,
  - b) Aufbau nationaler Strukturen zur Erhaltung obstgenetischer Ressourcen und
  - c) Aufbau von Strukturen zur gezielten und nachhaltigen Inwertsetzung obstgenetischer Ressourcen;
3. Formulierung gemeinsamer Forschungsfragen und Aufbau von Forschungsnetzwerken. Zudem sind übergeordnete Leistungen, insbesondere zu Abstimmungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu erbringen.

## **§ 2 Vertragsbestandteile**

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1. Dieser Vertrag, inkl.
  - Anhang A „Verpflichtungserklärung“
  - Anhang B „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“
  - Anhang C „Vorhabenbeschreibung“
2. Das Angebot des Auftragnehmers
3. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Die vertraglichen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbestandteilen in der obigen Reihenfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil und gelten nicht als solcher.

## **§ 3 Vertragslaufzeit/Leistungszeitraum**

- (1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung (xx.xx.2026) in Kraft.
- (2) Der Leistungszeitraum beginnt am 01. des auf die Zuschlagserteilung folgenden Monats und endet am 30.06.2028.

## **§ 4 Leistungen des Auftragnehmers**

- (1) Allgemein:
  1. Das vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (nachfolgend BMFTR) geförderte Projekt Aufbau einer Struktur zur gemeinschaftlichen Erschließung obstgenetischer Ressourcen in Mittelasien mit Züchtungspotenzial für klimatolerante Nutzpflanzen

zen (KLINU) zielt darauf ab, eine Forschungsstruktur zur Erschließung, Erhaltung und nachhaltigen Nutzung obstgenetischer Ressourcen in Kasachstan und Kirgisistan zu etablieren. Diese soll verschiedene Akteure aus Wissenschaft und Wirtschaft sowie verschiedene Nichtregierungsorganisationen (NGOs) vernetzen. Dafür sollen in einem ersten Schritt zwei neu gegründete Institute zum Schutz der Ökosysteme und der Biodiversität in Kasachstan und Kirgisistan als nationale Koordinierungszentren etabliert werden. Solche Zentren sind geeignet, einen Schirm über die in dem jeweiligen Land laufenden Projekte zu spannen. Ihr Ziel besteht vor allem darin, alle nationalen Akteure zu vernetzen, deren Aktivitäten zu koordinieren, bereits vorhandenes Wissen zu sammeln und für einen breiten Nutzerkreis verfügbar zu machen. Über die Institute sollen Kontakte zur internationalen Wissenschaftsgemeinschaft aufgebaut, Forschungsgelder eingeworben und die Notwendigkeit des Erhalts der Biodiversität ins nationale Bewusstsein integriert werden. Im Ergebnis der Projektarbeit soll eine Forschungsstruktur entstehen, die allen Partnern zahlreiche Vorteile bietet. Sie eröffnet die Möglichkeit:

- I. einer gemeinschaftlichen und zielgerichteten Erschließung obstgenetischer Ressourcen,
- II. der Identifizierung gemeinsamer Forschungsinteressen,
- III. des Austausches von Wissen und Know-how und
- IV. der Einwerbung von nationalen und internationalen Forschungsgeldern.

Die deutschen Partner profitieren von einer solchen Struktur vor allem durch den erleichterten Zugang zu obstgenetischen Ressourcen. Mit ihrem Know-how könnten sie die Partner in Kasachstan und Kirgisistan bei der Entwicklung von nationalen Konzepten und Strukturen zur Erhaltung obstgenetischer Ressourcen nach internationalen Regeln (Nagoya-Protokoll) unterstützen, so dass diese künftig noch stärker vom Konzept des Access-and-Benefit-Sharing (ABS) profitieren. Im Fall von Kasachstan wäre sogar eine aktive Einbindung in das Europäische Kooperationsprogramm für pflanzengenetische Ressourcen (EC/PGR) denkbar. Darüber hinaus profitieren die Partner aus Kasachstan und Kirgisistan vom Zugang zu modernen Methoden der Züchtungsforschung, vom Kontakt zur internationalen Wissenschaftsgemeinschaft im Bereich der Obstzüchtung sowie den internationalen Strukturen zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen.

Den Partnern aus der Wirtschaft bietet diese Struktur die Möglichkeit neue Nischen und Märkte zu identifizieren, Ressourcen als Ausgangsstoffe für neue Produkte zu erschließen und sich mit Partnern in den genannten Ländern (Deutschland, Kasachstan und Kirgisistan) zu vernetzen. Den NGOs bietet diese Struktur die Möglichkeit zur internationalen Vernetzung, zum Erfahrungsaustausch und zur Entwicklung gemeinsamer Erhaltungs- und Nutzungskonzepte. Kernpunkt ist hier vor allem die nachhaltige Inwertsetzung genetischer Ressourcen. Dieser fokussiert auf der Verhinderung der Abwanderung ausgebildeter Forscher vor Ort, der Etablierung von langfristigen und nachhaltigen Strategien und einer Weiterentwicklung der regionalen Expertise vor allem auf die Stärkung der beiden Partnerländer und die Etablierung von fairen Partnerschaften.

2. Die zu erbringende Dienstleistung im Rahmen des KLINU-Projektes umfasst die Etablierung des Kasachisch-Deutschen Instituts zum Schutz der Ökosysteme und Biodiversität (KaGEB) und des Kirgisisch-Deutschen Instituts zum Schutz der Ökosysteme und Biodiversität (KyGEB)

als nationale Koordinierungszentren, den Aufbau der Forschungsstruktur und die Formulierung gemeinsamer Forschungsfragen und Aufbau von Forschungsnetzwerken sowie die Erbringung übergeordneter Leistungen.

(2) Umfang der zu erbringenden Leistungen im Einzelnen:

**1. Auftaktkonferenzen, projektbegleitende Workshops und Abschlusskonferenz**

**a) Auftaktkonferenzen [Almaty (Kasachstan) und Bischkek (Kirgisistan)]**

Fachliche und organisatorische Planung, Durchführung, technische Betreuung und Dokumentation der Auftaktkonferenzen 2026 (Ganztagesveranstaltungen) zum Projekt in Almaty und in Bischkek für jeweils bis zu 100 Teilnehmer/innen:

- aa) Bereitstellung von Simultandolmetschern (russisch-deutsch), Simultandolmetschertechnik für alle Teilnehmer/innen inkl. eines hybriden Formats (per Videokonferenz);
- bb) Anmietung und technische Ausstattung (mind. ein Beamer, eine Leinwand und zwei Mikrofone) des Konferenzortes nach Absprache mit dem Auftraggeber;
- cc) Konzeption und Erstellung konferenzbegleitender Maßnahmen (Konferenzbanner, Konferenzprogramm und -handout); diese sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem abzunehmen; vgl. § 6;
- dd) Vorschläge und nach Absprache mit dem Auftraggeber Auswahl aller Referenten/innen (inkl. Erstellung von Kurzbeschreibungen aller Referenten/innen sowie des jeweiligen Vortragsinhalts) in zwei Sprachen (englisch/russisch);
- ee) Zurverfügungstellung eines Onlineformats für die Teilnehmeranmeldung, Teilnehmerregistrierung und -kennung (Namensschilder);
- ff) Evaluierung der Veranstaltungen durch Gestaltung und Auswertung eines fachlichen Fragebogens (je Veranstaltung) mit allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen, die Evaluierung ist dem Auftraggeber spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Veranstaltungsende digital (als Word-Datei oder vergleichbar) vorzulegen; die finale Evaluierung sowie der hierfür zu erstellende Fragebogen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem abzunehmen; vgl. § 6;
- gg) Organisation des Caterings für jeweils bis zu 100 Teilnehmer/innen (zwei Kaffeepausen, eine Mittagspause, Dinner zum Konferenzabschluss, Softgetränke, Kaffee, Tee, Wasser);
- hh) Reservierung von Hotelkontingenten für jeweils bis zu 100 Teilnehmer/innen;
- ii) Öffentlichkeitsarbeit zu den Konferenzen (Auswahl und Einladung von Medienvertretern nach Abstimmung mit dem Auftraggeber);
- jj) Protokollierung der wesentlichen Konferenzergebnisse; das Protokoll ist dem Auftraggeber spätestens einen Monat nach dem Veranstaltungsende vorzulegen und unterliegt der Abnahme durch den Auftraggeber nach § 6.

**b) Projektbegleitende Workshops**

**aa) Workshop 2027 Almaty**

Fachliche und organisatorische Gestaltung sowie Durchführung eines Workshops 2027 (Ganztagesveranstaltung) zum Projekt in Almaty für bis zu 50 Teilnehmer/innen:

- aaa) Gestellung von Konsekutivdolmetschern und -technik für alle Teilnehmer/innen;

- bbb) Anmietung und Ausstattung des Veranstaltungsortes (mind. ein Beamer und eine Leinwand);
- ccc) Workshopbegleitende Maßnahmen (Programm und -handout; Kurzbeschreibungen aller Referenten/innen sowie des jeweiligen Vortragsinhalts) in zwei Sprachen (englisch/russisch), diese sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem abzunehmen; vgl. § 6;
- ddd) Zurverfügungstellung eines Onlineformats für die Teilnehmeranmeldung, Teilnehmerregistrierung und -kennung (Namensschilder);
- eee) Organisation des Caterings für bis zu 50 Teilnehmer/innen (eine Kaffeepause, Mittagspause, Abendessen, Getränke);
- fff) Reservierung von Hotelkontingenten für bis zu 50 Teilnehmer/innen;
- ggg) Protokollierung der wesentlichen Konferenzergebnisse; das Protokoll ist dem Auftraggeber spätestens einen Monat nach dem Veranstaltungsende vorzulegen und unterliegt der Abnahme durch den Auftraggeber nach § 6.

bb) Workshop 2027 Bischkek

Fachliche und organisatorische Gestaltung sowie Ausführung eines Workshops 2027 (Ganztagesveranstaltung) zum Projekt in Bischkek für bis zu 50 Teilnehmer/innen:

- aaa) Gestellung von Konsekutivdolmetschern und -technik für alle Teilnehmer/innen;
- bbb) Anmietung und Ausstattung des Veranstaltungsortes (mind. ein Beamer und eine Leinwand);
- ccc) Workshopbegleitende Maßnahmen (Programm und -handout; Kurzbeschreibungen aller Referenten/innen sowie des jeweiligen Vortragsinhalts) in zwei Sprachen (englisch/russisch), diese sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem abzunehmen; vgl. § 6;
- ddd) Zurverfügungstellung eines Onlineformats für die Teilnehmeranmeldung, Teilnehmerregistrierung und -kennung (Namensschilder);
- eee) Organisation des Caterings für bis zu 50 Teilnehmer/innen (eine Kaffeepause, Mittagspause, Abendessen, Referentengetränke etc.);
- fff) Reservierung von Hotelkontingenten für bis zu 50 Teilnehmer/innen;
- ggg) Protokollierung der wesentlichen Konferenzergebnisse; das Protokoll ist dem Auftraggeber spätestens einen Monat nach dem Veranstaltungsende vorzulegen und unterliegt der Abnahme durch den Auftraggeber nach § 6.

**c) Abschlusskonferenzen**

Programm- und Terminplanung sowie fachliche und organisatorische, technische und logistische Planung und Durchführung der Abschlusskonferenzen 2028 (Ganztagesveranstaltungen) zum Projekt in Almaty und Bischkek für jeweils bis zu 100 Teilnehmer/innen:

- aa) Bereitstellung von Simultandolmetschern (russisch-deutsch), Simultandolmetschertechnik für alle Teilnehmer/innen inkl. eines hybriden Formats (per Videokonferenz);
- bb) Anmietung und technische Ausstattung (mind. ein Beamer, eine Leinwand und zwei Mikrofone) des Konferenzortes nach Absprache mit dem Auftraggeber;

- cc) konferenzbegleitende Maßnahmen (Konferenzbanner, Konferenzprogramm und -handout; Kurzbeschreibungen aller Referenten/innen sowie des jeweiligen Vortragsinhalts) in zwei Sprachen (englisch/russisch), diese sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem abzunehmen; vgl. § 6;
- dd) Zurverfügungstellung eines Onlineformats für die Teilnehmeranmeldung, Teilnehmerregistrierung und -kennung (Namensschilder);
- ee) Evaluierung der Veranstaltungen durch Gestaltung und Auswertung eines fachlichen Fragebogens (je Veranstaltung) mit allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen, die Evaluierung ist dem Auftraggeber spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Veranstaltungsende digital (als Word-Datei oder vergleichbar) vorzulegen; die finale Evaluierung sowie der hierfür zu erstellende Fragebogen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem abzunehmen; vgl. § 6;
- ff) Organisation des Caterings für jeweils bis zu 100 Teilnehmer/innen (zwei Kaffeepausen, eine Mittagspause, Referentengetränke etc.);
- gg) Reservierung von Hotelkontingenten für jeweils bis zu 100 Teilnehmer/innen;
- hh) Öffentlichkeitsarbeit zu den Konferenzen (Auswahl und Einladung von Medienvertretern nach Abstimmung mit dem Auftraggeber);
- ii) Protokollierung der wesentlichen Konferenzergebnisse; das Protokoll ist dem Auftraggeber spätestens einen Monat nach dem Veranstaltungsende vorzulegen und unterliegt der Abnahme durch den Auftraggeber nach § 6.

## **2. Internetauftritt**

- a) Inhaltliche und optische Analyse hinsichtlich möglicher Verbesserungspotentiale der aktuellen Websites an den Partnereinrichtungen des Projekts in Almaty und Bischkek;
- b) Inhaltliche Entwicklung der projektbezogenen Websites (eine je Partnerland) an den zentralasiatischen Partnerinstituten, dreisprachig (russisch, englisch, deutsch);
- c) Implementierung der Websites mit einem einheitlichen Webdesign, dreisprachig;
- d) Schnittstellenprogrammierung mit Zugangsoptionen/-restriktionen für die Projektpartner zur permanenten Aktualisierung der Websites während des Leistungszeitraums nach § 3 Abs. 2;
- e) Erstellung von Handlungsanweisungen (im pdf-Format) zur Pflege und Aktualisierung der Websites nach Ablauf des Leistungszeitraums nach § 3 Abs. 2 (zweisprachig: russisch und englisch); diese sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem abzunehmen; vgl. § 6.

## **3. Datenbank**

- a) Analyse von Initiativen, Programmen und Projekten, die in den letzten 20 Jahren in Kasachstan und Kirgisistan mit Fokus auf Biodiversität, nachhaltige Landnutzung und Ökosystemleistungen durchgeführt wurden;
- b) Inhaltliche Konzipierung einer Datenbank zur Überführung des nach lit. a) ermittelten Stands des Wissens in eine systematische inhaltliche Struktur;
- c) Technische Erstellung der Datenbank und Implementierung auf den Websites der Partnerinstitute mit einer zweisprachigen Benutzerführung (russisch und englisch);
- d) Technische Weiterentwicklung der Datenbank zu einer gemeinsamen Wissensstruktur;
- e) Implementierung des projektbezogenen Wissenslexikons auf den Websites der Partnerinstitute (zweisprachig: russisch und englisch);

- f) Schnittstellenprogrammierung mit Zugangsoptionen/-restriktionen für die Projektpartner zur permanenten Aktualisierung des Wissenslexikons während der des Leistungszeitraums nach § 3 Abs. 2;
- g) Erstellung von Handlungsanweisungen (im pdf-Format) zur Pflege und Aktualisierung des Wissenslexikons nach Ablauf des Leistungszeitraums nach § 3 Abs. 2 (zweisprachig: russisch und englisch); diese sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem abzunehmen; vgl. § 6.

#### **4. Erarbeitung von Verwertungskonzepten für Obst**

- a) Analyse von „Erhalt-durch-Nutzung“-Konzepte und Wertschöpfungskonzepte für regionale Wirtschaftskreisläufe unter Berücksichtigung von Naturschutzauflagen;
- b) Recherche und Analyse von Strukturen, Konzepten und Ökosystemleistungen im extensiven Obstbaubereich Kasachstans und Kirgisistans;
- c) Entwicklung eines Konzepts für ein nachhaltiges Management regionaler Lebensmittelversorger, die obstgenetische Ressourcen nutzen, das Konzept unterliegt der Abnahme durch den Auftraggeber nach § 6;
- d) Marktanalyse, Experteninterviews (Vorort und/oder Online-Meetings; 12 bis 15 Gespräche) mit Akteuren in Kasachstan und Kirgisistan und/oder in Deutschland, die sich mit Obstbau und der Nutzung von Obst beschäftigen zur Erstellung von umsetzungsfähigen Verwertungskonzepten als alternative Einkommensquellen speziell in ländlichen Gemeinden Kasachstans und Kirgisistans;
- e) Erstellung eines Leitfadens mit den Ergebnissen und Erkenntnissen nach lit. a) bis lit. d) (im pdf-Format sowie online zum Download) für die nachhaltige Nutzung obstgenetischer Ressourcen (zweisprachig: russisch und englisch); der Leitfaden unterliegt der Abnahme durch den Auftraggeber nach § 6;
- f) Implementierung der Konzepte „Erhalt-durch-Nutzung“ in die Datenbank-/Wissenslexikon-Struktur der Institute vor Ort.

#### **5. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen**

- a) Bedarfsermittlung zu Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und konzeptionelle Gestaltung von mind. zwei Stakeholder-Webinaren auf Grundlage der Projektergebnisse nach Nr. 4; dabei sind Themen, wie die Einhaltung von nationalen und internationalen Standards für die Erhaltung, Charakterisierung und Evaluierung obstgenetischer Ressourcen, Praxisbeispiele für die Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen, anwendungsbezogene Methoden für den Schutz und die nachhaltige Nutzung von genetischen Ressourcen zu berücksichtigen;
- b) Programm- und Terminplanung (in Abstimmung mit dem Auftraggeber) sowie fachliche und organisatorische, technische und logistische Planung und Durchführung der Webinare;
- c) Protokollierung der wesentlichen Ergebnisse der Webinare; das Protokoll je Webinar ist dem Auftraggeber spätestens einen Monat nach Ende des Webinars vorzulegen und unterliegt der Abnahme durch den Auftraggeber nach § 6;
- d) Erarbeitung von Vorschlägen für den Ausbau bestehender Studienprogramme und von Lehrkonzepten bei den kasachischen und kirgisischen Projektpartnern um die Themenfelder Ökosystemleistungen und Biodiversität, basierend auf den Ergebnissen der Ex-

perteninterviews nach Nr. 4 lit. d); die Vorschläge sind mit dem Auftraggeber abzustimmen;

- e) Erarbeitung von Vorschlägen für einen interdisziplinären Studienansatz zum Schutz der Obstgehölze sowie genetischen Ressourcen (ökologisch), deren nachhaltige Nutzung (ökonomisch) und Integration/Akzeptanz durch die lokalen Dorfgemeinschaften, basierend auf den Ergebnissen der Experteninterviews nach Nr. 4 lit. d); die Vorschläge sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

## **6. Netzwerk- und kontinuierliche Projektmitarbeit**

- a) Nutzung der Websites nach Nr. 4 als permanente Kommunikationsplattform für die regelmäßige Information zwischen allen Projektpartnern;
- b) Ausbau des partnerschaftlichen Projektnetzwerkes auf Grundlage der in Almaty und Bishkek gegründeten Institute (zum Ende des Leistungszeitraums nach § 3 Abs. 2 für das Projekt „Aufbau einer Struktur zur gemeinschaftlichen Erschließung obstgenetischer Ressourcen in Mittelasien mit Züchtungspotenzial für klimatolerante Nutzpflanzen“ hat der Auftragnehmer mind. zehn potentielle Forschungspartner pro Partnerland mit einschlägiger Fachkompetenz zum Projektthema nachzuweisen);
- c) Einbindung von kasachischen und kirgisischen NGO mit einschlägiger Fachkompetenz zum Projektthema in den Aufbau einer Partnerstruktur; basierend auf den Ergebnissen der Experteninterviews nach Nr. 4 lit. d).

### Hinweis für die Angebotserstellung:

*Mit Angebotsabgabe hat der Bieter in seinem Umsetzungskonzept nach Punkt 3.2 der Teilnahmebedingungen (siehe Vergabeunterlagen) mind. zwei NGO pro Land zu benennen, mit denen der Bieter eine bestehende Zusammenarbeit pflegt und mit denen im Falle der Zuschlagserteilung die Projektumsetzung vor Ort erfolgen soll (z. B. die Experteninterviews betreffend).*

## **7. Übergeordnete Abstimmungen**

- a) Teilnahme des Auftragnehmers (mind. der Projektleitung und deren Vertretung) an einem max. dreistündigen Arbeitsgespräch [jeweils vor den Auftaktkonferenzen nach Abs. 2 Nr. 1 lit. a), den Workshops nach Nr. 1 lit. b) sowie den Abschlusskonferenzen nach Abs. 2 Nr. 1 lit. c)] in Form einer Videokonferenz zur engen Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Auftraggeber; Erstellung eines Ergebnisprotokolls innerhalb von zehn Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach dem Arbeitsgespräch, wie unter § 6 beschrieben.
- b) Teilnahme des Auftragnehmers (mind. der Projektleitung und deren Vertretung) an einem max. dreistündigen Jahresabschlussgespräch (jeweils zum Ende eines jeden Projektjahres nach § 9) in Form einer Videokonferenz zur engen Zusammenarbeit und Abstimmung bzw. Ergebnisbesprechung mit dem Auftraggeber; Erstellung eines Ergebnisprotokolls innerhalb von zehn Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach dem Jahresabschlussgespräch, wie unter § 6 beschrieben.

(3) Organisatorische Anforderungen

1. Leistungsempfänger:

Julius Kühn-Institut (JKI)  
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen  
Institut für Züchtungsforschung an Obst  
Pillnitzer Platz 3a  
01326 Dresden

E-Mail: xxx (*Hinweis: wird nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben*)

2. Auf Seiten des Auftraggebers stehen dem Auftragnehmer folgende projektverantwortliche Personen zur Verfügung: (*Hinweis: werden nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben!*).

### **§ 5 Weitere Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen kann sich der Auftraggeber jederzeit selbst oder durch unverzüglich zu erteilende Auskünfte des Auftragnehmers unterrichten.
- (2) Während der Durchführung der Leistung erfolgen kontinuierliche Absprachen per Telefon und E-Mail zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist auf Anfrage des Auftraggebers verpflichtet, diesem die aktuellen Arbeitsstände – auf Wunsch auch in Textform – offen zu legen. Auch alle im Rahmen der Leistung erstellten Dokumente und Dateien sind dem Auftraggeber auf Wunsch im aktuellen Arbeitsstand unverzüglich auf elektronischem Wege zu übermitteln.
- (3) Zum Vertragsende stellt der Auftragnehmer neben den genannten Berichten und Dokumenten nach § 4 Abs. 2 alle im Rahmen des Auftrags erstellten relevanten Dateien (z. B. Adressdateien, Audio-Aufnahmen der Interviews, Fotos inkl. Vereinbarungen zu Nutzungsrechten) dem Auftraggeber auf elektronischem Wege in einem mit DOCX oder XLSX kompatiblen Dateiformat ohne Passwortschutz an die unter § 4 Abs. 3 Nr. 1 genannte E-Mail-Adresse) zur Verfügung, soweit datenschutz- und nutzungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (4) Die Korrespondenz zwischen den Parteien erfolgt in deutscher Sprache.

### **§ 6 Abnahme**

- (1) Alle dem Auftraggeber zur Abnahme vorzulegenden Dokumente nach § 4 Abs. 2 sind vom Auftragnehmer in deutscher Sprache zu erstellen und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Hierfür sind die Dokumente in einem Word-kompatiblen Format per E-Mail an den Auftraggeber zu senden. Ggf. notwendige Überarbeitungen sind vom Auftragnehmer nach Zusendung durch den Auftraggeber zu berücksichtigen. Letztlich ist dem Auftraggeber in diesem Fall ein endabgestimmtes Dokument in deutscher Sprache in einem Word-kompatiblen Format per E-Mail an den Auftraggeber zur Abnahme zuzusenden.
- (2) Der Auftraggeber prüft die jeweils abnehmbaren Leistungen auf Vertragsgemäßheit. Sind Inhalt und Gestaltung im Wesentlichen mangelfrei, so erklärt er die Abnahme in Textform (E-Mail). Andernfalls sendet der Auftraggeber eine Mangelbeschreibung in Textform (§ 126b BGB) und der Auftragnehmer stellt unter angemessener Fristsetzung die korrigierte Version erneut zur Abnahme zu Verfügung.
- (3) Wird die Abnahme nicht in Textform (§ 126b BGB) erklärt, so gilt sie als bewirkt, wenn die jeweilige Teilleistung vollständig vergütet wurde.

## § 7 Eingesetztes Personal

(1) Der Auftragnehmer benennt eine kompetente fachkundige und sachverständige entscheidungsbefugte Projektleitung sowie eine Vertretung. Diese Personen sind in allen Belangen der Vertragsdurchführung die Ansprechpersonen des Auftraggebers:

a) Projektleitung

Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

b) Vertretung

Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Hinweis für die Angebotserstellung:

*Die Namen und die Kontaktdaten der Projektleitung sowie der Vertretung können bereits mit Angebotsabgabe im Leistungsverzeichnis (siehe Vergabeunterlagen) angegeben werden. Die Personen sind spätestens unmittelbar nach Zuschlagserteilung zu benennen.*

(2) Für eine erfolgreiche Projektarbeit und kontinuierliche Vernetzung mit allen Partnern ist es erforderlich, dass mind. die Projektleitung sowie deren Vertretung nach Abs. 1 für die gesamte Vertragslaufzeit als kontinuierliche zur Verfügung steht.

(3) Der Auftragnehmer, insbesondere die Projektleitung sowie deren Vertretung, sind für den Auftraggeber arbeitstäglich (Montag bis Freitag) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr (deutscher Zeit) telefonisch und per E-Mail erreichbar und zu fachlichen und administrativen Fragen qualifiziert auskunftsfähig. Es gelten die Feiertagsregelungen des Beschäftigungsortes des Personals des Auftragnehmers.

(4) Die Teilnahme der Projektleitung des Auftragnehmers oder deren Vertretung nach Abs. 1 ist bei der Durchführung der Auftaktkonferenzen, der Workshops, der Abschlusskonferenzen in Almaty und Bischkek, der Webinare sowie der Arbeits- und den Jahresabschlussgesprächen, erforderlich.

(5) Das nach Abs. 1 eingesetzte Personal (Projektleitung und Vertretung) verfügt über die folgenden fachlichen und methodischen Qualifikationen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen:

- akademische Ausbildung in der Betriebswirtschaftslehre (mind. Doktorgrad),
- fundierte und mind. fünfjährige Berufserfahrung in der angewandten Umweltforschung und dem Umweltmanagement,
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Institutionen in Kasachstan und Kirgisistan,
- Erfahrungen mit der Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen im Bereich Umweltforschung und Umweltmanagement in Zentralasien,
- mind. fünfjährige Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit mind. zehn Teilnehmenden in Zentralasien,
- mind. fünfjährige Erfahrungen in der Leitung und Koordination von Projekten in Zentralasien.

(6) Die nach Abs. 1 benannten Personen können nur nach Zustimmung des Auftraggebers oder aus wichtigem Grund durch andere Personen ersetzt werden. Ein wichtiger Grund liegt nicht vor, wenn die Person/en in einem anderen Projekt eingesetzt werden soll/en.

(7) Sollten die unter Abs. 1 benannten Personen ausgetauscht werden, hat der Auftragnehmer die gleichwertige Qualifikation der neu eingesetzten Personen nachzuweisen.

- (8) Die Einarbeitung von qualifiziertem Ersatzpersonal geht in jeder Hinsicht zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber kann einen Austausch der eingesetzten Personen verlangen, wenn sich herausstellt, dass die geforderte Qualifikation nicht vorliegt.
- (9) Der Auftraggeber kann den Austausch einer vom Auftragnehmer eingesetzten Person verlangen, wenn sie/er die Aufgaben nach § 4 wiederholt nicht oder nicht zufriedenstellend erledigt und das Vertrauensverhältnis zu ihr/ihm erheblich gestört ist.
- (10) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines von ihm eingeschalteten Unterauftragnehmers treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Direktionsrecht des Auftragnehmers oder eines eventuellen Unterauftragnehmers bei dem Auftragnehmer bzw. dem Unterauftragnehmer verbleibt und von diesem ausgeübt wird.

### **§ 8 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers zur sozialen Nachhaltigkeit**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (MiLoG) und des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen und zu beschäftigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben jederzeit zu überprüfen. Dazu kann er sich z. B. anonymisierte Lohnabrechnungen vorlegen lassen oder Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des Auftragnehmers verlangen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Abs. 1 genannte Verpflichtung zur Einhaltung des MiLoG und des AEntG auch den von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetzten Nachunternehmen aufzuerlegen. Vor der Beauftragung eines Nachunternehmens ist von diesem eine Verpflichtungserklärung im Sinne des Abs. 1 S. 1 einzuholen. Die entsprechenden Erklärungen der gesamten Nachunternehmerkette sind auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen verpflichtet.

### **§ 9 Ausführungsfristen**

- (1) Die Leistungserbringung erfolgt gemäß Projektplan (s. Anhang C) in Absprache mit dem Auftraggeber ab Vertragsschluss wie folgt:
  - 1. Leistungsjahr 2026:**
    - a) Organisation der Auftaktkonferenzen  
Planung, Durchführung, technische Betreuung und Dokumentation der Veranstaltungen
    - b) Etablierung einer Projektinternetseite  
konzeptionelle Arbeiten, Aufbau und Programmierung Projektwebseite, Test- sowie Konsistenzanalysen und weitere Leistungen
    - c) Entwicklung eines einheitlichen Webdesigns für KaGEB und KyGEB und Vernetzung aller Institutswebseiten (Konzeptionelle Gestaltung, Corporate Design, Integration von Logos, Vernetzung der Institutswebseiten)

- d) Etablierung einer Projektdatenbank  
Konzeption und technische Realisierung einer Projekt-Datenbank
- e) Recherche möglicher Institutionen für die Erweiterung der Institutsnetzwerke  
Vorbereitung der Partnergewinnung, Ansprache potentieller Partner, Einholung von Letter of Interest (LoI), Vernetzung der Webseiten
- f) Durchführung von Experteninterviews in Kasachstan und Kirgisistan
- g) Konzeptionelle Entwicklung der Fragebögen, Differenzierung nach Online- und Live-Befragungen, Zusammenfassung des Rücklaufs

## **2. Leistungsjahr 2027:**

- a) Organisation projektbegleitender Workshops an den Instituten  
Planung, Durchführung, technische Betreuung, Dokumentation der Veranstaltungen
- b) Erweiterung der Datenbank als dynamisches System und Etablierung einer Wikipedia-Struktur; konzeptionelle Arbeiten, Erprobung interaktiver Funktionen, Programmierung der Nutzerzugänge
- c) Netzwerk- und Kompetenzanalyse weitere Partner  
Ansprache der potenziellen Partner, Festlegung der Erweiterungsstrategie
- d) Bedarfsermittlung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für KaGEB und KyGEB  
Analyse vorhandener Angebote und der Ergänzungsbedarfe unter Berücksichtigung der Projektziele, Curriculaentwicklung, Festlegung der Durchführungsinstitutionen
- e) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen  
Konzeptionelle Gestaltung von mind. zwei Stakeholder-Webinaren, Konzeption und technische Realisierung für ein Online-Tool, Organisation der Maßnahmen,
- f) Programmierung der Online-Tools, Programmierung einer Kommunikationsplattform  
Konzeption und technische Realisierung der Plattform, Definition technischer Bedingungen und Etablierung eines Prototyps, Test, Evaluierung

## **3. Leistungsjahr 2028:**

- a) Organisation der Abschlusskonferenz  
Programm- und Terminplanung, Technische und logistische Organisation, Durchführung der Konferenz, Evaluierung
  - b) Aufbau themenspezifischer Netzwerke  
Konzeptionelle Arbeiten, Programmierung der Webseiten, Freischaltung der Netzwerkstrukturen und weitere Leistungen
- (2) Weitere Termine/Fristen werden unmittelbar zwischen den Vertragsparteien vereinbart.
- (3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Projekt „KLINU“ bereits läuft und etwaige Abweichungen von den vorstehenden sowie im Anhang C aufgeführten Terminen/Vorgaben, die nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind, nach Absprache mit dem Auftraggeber durchzuführen sind.
- (4) Leistungsverzögerungen (vgl. § 16) sind dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Maßgeblich für die Wahrung der o. g. Fristen für Berichte [= Protokolle; vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) sublit. jj), lit. b) sublit. aa) subsublit. ggg), lit. b) sublit. bb) subsublit. ggg), lit. c) sublit. ii), Nr. 5 lit. c) und Nr. 7 lit a) und lit. b)] und sonstigen Dokumente [= Evaluierungen, Fragebögen, Handlungsanweisungen und Leitfaden; vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) sublit. ff), lit. c) sublit. ee), Nr. 2 lit. e), Nr. 3 lit. g) und Nr. 4 lit. e)] ist deren Eingangsdatum beim Auftraggeber per E-Mail.

## **§ 10 Berichtspflichten**

- (1) Es gelten die in § 4 genannten Berichtspflichten.
- (2) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer unterrichten sich in Textform (z. B. per E-Mail) gegenseitig und unverzüglich über Ereignisse und Entwicklungen, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von Bedeutung sind.
- (3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteilen (z. B. per E-Mail), wenn sich bei der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten jeglicher Art ergeben, der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder ein staatsanwaltliches oder gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Fördermitteln eingeleitet wird.
- (4) Der Auftragnehmer prüft fortlaufend, ob die vertragsgegenständlichen Leistungen in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages erbracht werden können. Stellt der Auftragnehmer fest, dass die ordnungsgemäße Leistungserbringung gefährdet ist, setzt er den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Textform und unter Angabe der Gründe, die die Gefährdungslage auslösen, in Kenntnis.
- (5) Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer jederzeit und unverzüglich einen Bericht vor, der den jeweils aktuellen Stand der auf Grundlage dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen in nachvollziehbarer Weise darstellt („Statusbericht“).

## **§ 11 Vergütung**

- (1) Die Preise (= Festpreise) gemäß Angebot beinhalten sämtliche Kosten für alle anfallenden Leistungen und Entgelte einschließlich der Vergütung für die gemäß § 13 einzuräumenden Nutzungsrechte. Die Preise beinhalten keine Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuerbetrag wurde unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzugefügt.
- (2) Durch die Festpreise sind auch sämtliche Nebenkosten (z. B. alle im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bzgl. der Veranstaltungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 entstehenden Kosten für Telefon, Internet und Porto) des Auftragnehmers, Reisekosten zu Veranstaltungen und zu Arbeitsgesprächen abgegolten.
- (3) Fremdkosten (d. h. sämtliche Kosten für Leistungen, die nicht vom Auftragnehmer selbst erbracht und somit nicht gemäß den Preisen aus dem Angebot vergütet werden) werden nur entsprechend der Festlegungen in diesem Vertrag und nach vorheriger Genehmigung durch den Auftraggeber erstattet. Die Genehmigung hat in Textform (per E-Mail) zu erfolgen. Wird dies nicht in Textform (§ 126b BGB) erklärt, so gilt sie als bewirkt, wenn die jeweilige Leistung vollständig vergütet wurde. Die Abrechnung von Fremdkosten erfolgt auf Erstattungspreisbasis, d. h. ohne Zuschlag (keine Agenturprovision) 1:1 nach Vorlage der entsprechenden Belege. Der Auftragnehmer muss Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen (z. B. verminderte Mehrwertsteuersätze), die ihm im Rahmen eines Auftrages an Dritte gewährt werden, in Anspruch nehmen und in vollem Umfang an den Auftraggeber weiterreichen. Bei der Abrechnung von Fremdkosten ist ein Duplikat der Originalrechnung und ein Zahlungsbeleg vorzulegen.

## **§ 12 Zahlungen**

- (1) Die Zahlung erfolgt nach vollständiger vertragsgemäßer Erbringung der jeweiligen Teilleistungen für die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Leistungen sowie nach Prüfung der entsprechenden Rechnungsvorlage binnen 30 Tagen auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto.
- (2) Die jeweiligen Zahlungen nach Abs. 1 erfolgen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach

Abs. 3 binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung (vgl. Abs. 5) auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto. Die letzte Rechnung eines Leistungsjahres (vgl. § 9) ist bis Mitte November des jeweiligen Leistungsjahres zu stellen, um die Kassenwirksamkeit noch im betreffenden Leistungsjahr gewährleisten zu können.

(3) Rechnungsvorgaben

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber in elektronischer Form alle Nachweise zur Verfügung, die der Auftraggeber benötigt, um die Richtigkeit der jeweiligen Rechnung zu überprüfen. Die Rechnung muss so formuliert sein, dass sich aus ihr ohne Hinzuziehung weiterer Dokumente Leistungsgegenstand, Leistungszeit, Leistungsempfänger und Erfüllungsort ergeben. Die einzelnen Rechnungspositionen müssen den jeweiligen Leistungen eindeutig zuzuordnen sein. Ereignisse, die Zahlungsansprüche auslösen, müssen aufgeschlüsselt sein. Die ggf. anfallende Umsatzsteuer ist auf den Rechnungen gesondert auszuweisen; die Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

(4) Die Rechnungslegung erfolgt an folgende Stelle:

Julius Kühn-Institut (JKI)

Institut für Züchtungsforschung an Obst

Aktenzeichen: *(Hinweis: wird nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben)*

Pillnitzer Platz 3a

01326 Dresden

(5) Gemäß der E-Rechnungsverordnung des Bundes (ERechV) sind Unternehmen zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Onlinezugangsgesetzkonformen Rechnungseingangsplattform (OZG-RE; abrufbar unter <https://xrechnung-bdr.de/edi/auth/login>) vorgesehen. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an den Auftraggeber ist unter Hinweis auf das Aktenzeichen (wird nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben) die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer 991-06334-64 sowie der Bestellnummer 1300-39 zwingend erforderlich. Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Abs. 3 ERechV geregelt.

(6) Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.

### **§ 13 Nutzungsrechte/Veröffentlichungen**

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 UrhG ab dem Zeitpunkt des Entstehens sämtliche Nutzungsrechte an den im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Werken für alle Nutzungsarten (z. B. Vervielfältigungen, Bearbeitungen und Umgestaltungen, Veröffentlichungen, Verbreitungen) ein. Werke in diesem Sinne sind sämtliche geschützten geistigen und schöpferischen Leistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erbringt. Die Nutzungsrechte werden als ausschließliche Rechte räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt, unwiderruflich und übertragbar eingeräumt.

(2) Soweit Werke von Dritten für die Leistungsausführung verwendet werden, lässt sich der Auftragnehmer soweit möglich immer die ausschließlichen Nutzungsrechte übertragbar hieran einräumen und überträgt diese an den Auftraggeber. Sollten keine ausschließlichen Nutzungsrechte eingeräumt und übertragen werden können, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bereits bei Abgabe seines Angebotes mit. Können ausschließliche Nutzungsrechte nicht erlangt werden, wirkt der Auftragnehmer auf die Übertragung einfacher Nutzungsrechte auf den Auftraggeber hin.

- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, für seine Zwecke über alle ihm übertragenen Rechte frei zu verfügen und sie an Dritte zu übertragen bzw. Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Die §§ 34 Abs. 1 S. 1 und 35 Abs. 1 S. 1 UrhG sind nicht anzuwenden.
- (4) Die Parteien vereinbaren, dass mit dem Übergang der Nutzungsrechte an den Werken einschließlich des sie betreffenden Materials auch das Eigentum an diesem Material auf den Auftraggeber übergeht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer dieses Material für den Auftraggeber verwahrt, bis dieser die Herausgabe verlangt. Der Auftragnehmer stellt alle im Rahmen des Auftrags erstellten relevanten Dateien (z. B. Adressdateien, Audio-Aufnahmen der Interviews, Fotos inkl. Vereinbarungen zu Nutzungsrechten) dem Auftraggeber auf elektronischem Wege im Dateiformat DOCX, XLSX oder PDF/A ohne Passwortschutz o. ä. per E-Mail an: (*Hinweis: wird nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben*) zur Verfügung, soweit datenschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (5) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche Leistungen, die der Auftraggeber in Erfüllung dieses Vertrages erhält, nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind, soweit dies rechtlich möglich ist. Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung solcher Rechte einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung frei. Sollten solche Ansprüche von dritter Seite erhoben werden, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Jede Veröffentlichung des Auftragnehmers bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber oder dessen Zustimmung in Textform. Bei Veröffentlichungen ist stets darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten mit Mitteln des BMFTR finanziert wurden. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten neben den Berichten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.
- (7) Nach Beendigung des Auftrags hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.

#### **§ 14 Vertraulichkeit und Datenschutz**

- (1) Der Auftragnehmer verwendet sämtliche Informationen, Unterlagen und Materialien, die er im Rahmen der Durchführung des Auftrags erhält, ausschließlich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen. Solange und soweit solche Informationen, Unterlagen oder Materialien nicht allgemein bekannt sind oder der Auftraggeber einer Weitergabe nicht in Textform zugestimmt hat, wird der Auftragnehmer diese zeitlich unbegrenzt streng vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen. Die unternehmens- bzw. konzerninterne Weitergabe von Informationen, Unterlagen und Materialien ist insoweit gestattet, als gesellschafts- und insbesondere konzernrechtliche Berichts- und Informationspflichten dies erfordern. Zudem ist der Auftragnehmer zur Offenlegung von Informationen, Unterlagen und Materialien gegenüber Behörden insoweit berechtigt, als er hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist.
- (2) Der Auftragnehmer wird alle notwendigen Vorkehrungen und organisatorischen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verpflichtung zum Datenschutz nachkommen. Der Auftragnehmer hat bei der Verarbeitung und Nutzung von Daten der gegenständlichen Leistung ausschließlich Personen einzusetzen, die auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten verpflichtet worden sind. Ebenso hat der Auftragnehmer darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrags betraut sind, sorgfältig ausgewählt worden sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten

und die erlangten Informationen, Unterlagen oder Materialien nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und diese Einhaltung dem aktuellen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen sicherzustellen.
- (4) Da personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers erhoben, verarbeitet und/oder genutzt werden (Auftragsverarbeitung, AV), wird Anhang B „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ Bestandteil des Vertrages.

Hinweis für die Angebotserstellung:

*Mit Angebotsabgabe ist die vollständig und zweifelsfrei ausgefüllte Eigenerklärung Auftragsvereinbarung (siehe Vergabeunterlagen) zu übermitteln; vgl. Punkt 3.1 der Teilnahmebedingungen (siehe Vergabeunterlagen).*

- (5) Soweit der Auftraggeber wegen der Verletzung von Datenschutzbestimmungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Schadensersatz gegenüber Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

**§ 15 Gesamtschuldnerische Haftung, Haftpflichtversicherung  
(Kursiv Gedrucktes nur im Falle von Bietergemeinschaften!)**

- (1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung des Vertrages; *Bietergemeinschaften haften als Gesamtschuldner.*
- (2) Der Auftragnehmer garantiert für die nachstehenden Schadensereignisse eine verkehrsübliche Haftpflichtversicherung für die gesamte Laufzeit des Vertrages mind. bis zur Höhe der nachfolgenden Deckungssummen je Schadensfall:
  - für Personenschäden 2.000.000,- Euro,
  - für Sach- und Umweltschäden 2.000.000,- Euro,
  - für Vermögensschäden 100.000,- Euro.

Hinweis für die Angebotserstellung:

*Mit Angebotsabgabe ist eine Eigenerklärung zur Haftpflichtversicherung vorzulegen, vgl. Punkt 3.1 der Teilnahmebedingungen (siehe Vergabeunterlagen).*

- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers eine aktuelle Bestätigung des Versicherers über das Bestehen des Versicherungsschutzes nach Abs. 2 vorzulegen. Eine aktuelle Bestätigung ist unaufgefordert zu Beginn eines jeden Jahres neu vorzulegen.

**§ 16 Kündigungsrecht**

- (1) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Jahres ordentlich zu kündigen.
- (2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.
- (3) Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den Auftraggeber ist insbesondere dann gegeben, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, ein entsprechen-

der Eröffnungsantrag gestellt, dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Weitergehende Rechte nach § 8 Nr. 1 und 2 VOL/B bleiben unberührt.

- (4) Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Auftragnehmer die Eigenerklärungen in dem diesem Vertrag zugrundeliegenden Vergabeverfahren wahrheitswidrig abgegeben hat oder wenn nach Vertragsschluss Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die einen Ausschluss des Auftragnehmers nach §§ 123, 124 GWB gerechtfertigt hätten. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer bzw. ein von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetzter Nachunternehmer gegen die Lohnzahlungspflichten aus § 20 MiLoG bzw. – bei Einschlägigkeit eines erstreckten Tarifvertrages – die Pflichten aus § 8 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 3 AEntG verstößt, bei Verstößen durch einen Dritten (Nachunternehmer) jedoch nur dann, wenn der Auftragnehmer dies nach Kenntnisnahme oder aufgrund fahrlässiger Unkenntnis nicht umgehend abstellt.
- (5) Wichtige Gründe, die den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen, liegen insbesondere vor, wenn:
  - der Auftragnehmer die Berichtspflichten gemäß § 4 Abs. 2 und § 10 – trotz angemessener (Nach-)Fristsetzung, sofern diese erforderlich ist – wiederholt und/oder erheblich verletzt,
  - der Auftragnehmer die in § 4 Abs. 2 und § 9 vereinbarten Ausführungsfristen versäumt und seine vertraglichen Pflichten trotz angemessener Nachfristsetzung durch den Auftraggeber nicht erfüllt. Eine Vertragsbeendigung ist nicht möglich, wenn die Gründe, welche zu der Versäumung der Frist geführt haben, überwiegend vom Auftraggeber zu vertreten sind,
  - der Auftragnehmer die Vorgaben zum Personaleinsatz gemäß § 7 – trotz angemessener (Nach-)Fristsetzung, sofern diese erforderlich ist – wiederholt und/oder erheblich verletzt,
  - der Auftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers Unterauftragnehmer einschaltet oder auswechselt,
  - der Auftragnehmer die Vorgaben zur Vertraulichkeit und/oder zum Datenschutz gemäß § 14 – trotz angemessener (Nach-)Fristsetzung, sofern diese erforderlich ist – wiederholt oder erheblich verletzt,
  - ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die Vorschriften zur Abführung von Sozialabgaben festgestellt wird oder
  - der Auftraggeber das Förderprogramm, das die Grundlage für diesen Vertrag bildet, vorzeitig beendet, weil z. B. das Parlament die erforderlichen Mittel nicht bewilligt.
- (6) Vor der außerordentlichen Kündigung ist der anderen Partei Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.
- (7) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (8) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen. § 8 Nr. 3 VOL/B sowie die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 648a und 314 BGB, bleiben unberührt.

### **§ 17 Antikorruptionsklausel**

- (1) Der Auftraggeber ist vor Beginn der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer zum Rücktritt berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne der §§ 123, 124 GWB vorliegt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB, Bestechung gemäß § 334 StGB, bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB sowie bei der

Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wie z. B. einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen.
- (3) Der Auftragnehmer wird ausdrücklich auf die strafrechtlichen Folgen eines korruptionsrelevanten Verhaltens, welches gleichzeitig eine schwerwiegende Vertragspflichtverletzung darstellt, hingewiesen. Im Übrigen ist der Anhang A „Verpflichtungserklärung“ Bestandteil des Vertrages.
- (4) Nach Beginn der Leistungserbringung tritt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktrittsrechts gemäß Abs. 1. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts gilt § 16 Abs. 8 entsprechend.

### **§ 18 Verbot von Veröffentlichungen**

Der Auftragnehmer darf Auskünfte an die Presse sowie Veröffentlichungen über die Leistung und dabei gewonnene Erkenntnisse nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

### **§ 19 Verschwiegenheitspflicht**

Der Auftragnehmer hat über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten, Vorgänge und Absprachen auch über die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung hinaus Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch gegenüber eigenen Tochtergesellschaften oder sonstigen Unternehmen, an denen der Auftragnehmer beteiligt ist. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die mit der Ausführung der Leistung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Unterauftragnehmer in Textform zur Geheimhaltung zu verpflichten.

### **§ 20 Übertragung von Rechten**

Aus dem Vertrag herrührende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf einen Dritten übertragen werden.

### **§ 21 Schriftform, Nebenabreden**

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und muss als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Das gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

### **§ 22 Salvatorische Klausel**

Die etwaige Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen oder nicht durchführbaren Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt werden. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigkeit erzielt worden, so haben die Vertragsparteien sich

um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

### **§ 23 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, ist am Sitz des Auftraggebers in 06484 Quedlinburg.

### **§ 24 Anwendbares Recht**

Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Im Übrigen gilt ausschließlich deutsches Recht.

Dresden, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2026  
Julius Kühn-Institut (JKI)

Ort, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2026  
Firma

Im Auftrag

---

(Auftraggeber)

---

(Auftragnehmer)

**Förmliche Verpflichtung von Auftragnehmern und deren Beschäftigten gemäß  
§ 1 Abs. 1 Verpflichtungsgesetz**

Der Auftragnehmer des vorstehenden Vertrages ist zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden.

Auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung wurde hingewiesen und über den Inhalt und die Anwendbarkeit der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches informiert.

<b>§ 133 Abs. 3</b>	Verwahrungsbruch,
<b>§ 201 Abs. 3</b>	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
<b>§ 203 Abs. 2, 4, 5</b>	Verletzung von Privatgeheimnissen,
<b>§ 204</b>	Verwertung fremder Geheimnisse,
<b>§§ 331, 332</b>	Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
<b>§ 335</b>	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung,
<b>§ 336</b>	Unterlassen der Diensthandlung,
<b>§ 353b</b>	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
<b>§ 358</b>	Nebenfolgen,
<b>§ 97b Abs. 2 i. V. m.</b>	
<b>§§ 94 bis 97</b>	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses,
<b>§ 120 Abs. 2</b>	Gefangenenbefreiung,
<b>§ 355</b>	Verletzung des Steuergeheimnisses.

Informationen zur Korruptionsprävention und zu den geltenden Regelungen zur Annahme von Geschenken und Belohnungen können über folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/integritaet-der-verwaltung/korruptions-praevention/korruptionspraevention-artikel.html>